

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Psychologie  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 04. August 2016**

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 565 / Nr. 83)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 23. Juli 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Bachelorprüfung**

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Übergangsbestimmungen<sup>1</sup>
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Studienplan**

**Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.
- (4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Psychologie hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Er hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen und der Anforderungen der Berufswelt fachwissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln, die zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau in psychologischen Arbeitsfeldern befähigen. Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen.
- (3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang werden in der spezifischen Masterprüfungsordnung geregelt.

### § 3

#### Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Psychologie verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc..

### § 4

#### Aufnahmerhythmus

- (1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Psychologie einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.
- (4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 6

#### Mentoring

Studierenden stehen Angebote des Mentoring zur Verfügung. Über die jeweils aktuelle Ausgestaltung des Mentoring informiert das Studiendekanat auf der Homepage der Fakultät.

**§ 7**  
**Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 8<sup>ii</sup>**  
**Lehr-/Lernformen**

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Selbststudium
- g. Methodentraining
- h. Projektseminar

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Studien und deren selbständige Durchführung, Protokollierung und Auswertung eingeübt werden.

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regelmäßig im Seminarplenum vorgestellt und reflektiert.

(2) Im Bachelorstudiengang Psychologie gilt in folgenden Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht:

- a) Modul 5: Methodentraining „Exploration und Verhaltensbeobachtung“
- b) Modul 10: Methodentraining „Experimentalpsychologisches Praktikum“
- c) Modul 11: Methodentraining „Testkonstruktion“
- d) Modul 16: Methodentraining „Klinisch-psychologische Diagnostik“.

**§ 9**  
**Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

### § 10

#### Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang Psychologie müssen 180 Credits erworben werden. Dabei entfallen auf jedes Semester 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit (Modul 22) entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module 1 bis 21 entfallen insgesamt 168 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
  - Module 1 bis 12, 20: 96 Credits
  - Module 13 bis 15 (Basismodule): 30 Credits
  - Modul 19 (Nebenfachmodul, Schlüsselqualifikation): 15 Credits
  - Module 16 bis 18 (Aufbaumodule): 15 Credits
  - Modul 21 (Berufspraktikum): 12 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein beständenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

(6) In jedem Studienjahr sollen somit 60 Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### § 11

#### Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens acht Wochen (360h Workload) zu absolvieren. Das Berufspraktikum ist im Modul 21 verortet und wird mit 12 Credits vergütet. Voraussetzung für das Absolvieren des Berufspraktikums ist der erfolgreiche Abschluss der Module 11, 13, 14 und 15.

### § 12

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fachgebiet zu hören. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

### **§ 14**

#### **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 15**

#### **Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
  - b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:
- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
  - b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

### § 16

#### Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.
- (4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.
- (5) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich benotet; die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein. Unbenotete Modulprüfungen gehen aus dem Studienplan hervor.
- (6) Die Modulprüfungen werden
- a) als mündliche Prüfung oder
  - b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
  - c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
  - d) als Forschungsbericht bzw. Projektbericht bzw. Bericht zu einer Fallstudie oder Praktikumsbericht

- e) als Testat<sup>iii</sup>
- f) als Kombination der Prüfungsformen a) - e)<sup>iv</sup> erbracht.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.<sup>v</sup>

### § 17

#### Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der 5. und 6. Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(5) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

### § 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt

entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von maximal 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### § 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle, Vorträge, Referate und Testate<sup>vi</sup> sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch für Forschungs- und Projektberichte sowie für Berichte zu Fallstudien und Praktikumsberichte. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4-6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Portfolios, Protokolle, Vorträge oder Referate, für Forschungs- und Projektberichte sowie für die Berichte zu Fallstudien und die Praktikumsberichte werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

### § 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudium abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 2, 7, 10, 13, 14 und 15 abgeschlossen und Credits in Höhe von insgesamt 120 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Psychologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit wird als Individualarbeit angefertigt.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 40 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite

Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## § 22

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der ersten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 18 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.



(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 23

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

### § 24

#### Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter oder chronischer kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag von der Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden, angemessenen, zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 25

#### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17-20 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen 180 Credits erworben worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:
- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
  - und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

### § 26

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt: Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,  
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,  
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,  
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,  
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,  
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,  
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,  
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,  
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

### § 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

### § 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den einzelnen Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

### § 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

### § 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,

- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden wesentlichen Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

### § 31 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 32

##### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehängte Urkunde einzuziehen.

#### § 33

##### Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### § 34

##### Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmelde- und Abmelde- und Daten

- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

#### § 35<sup>vii</sup>

##### Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Sofern Module, in denen Studienleistungen erbracht werden müssen, bereits ohne deren Nachweis bestanden wurden, ist ein nachträglicher Nachweis über diese nicht erforderlich.

#### § 36

##### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.07.2016.

Duisburg und Essen, den 04. August 2016

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

Anlage 1										
Studienplan für den Bachelorstudiengang B. Sc. Psychologie										
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
1.	Einführung in die Psychologie	1/1 (P)	6	1	Einführung in die Psychologie und ihre historischen sowie wissenschaftstheoretischen Grundlagen	1/1 (P)	Übung	2	Bibliotheksschein UDE (Teil 1+2)	Portfolio
					Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	1/1 (P)	Übung	1		
2.	Methoden der Psychologie (Basis)	1/1 (P)	9	1	Statistik I	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
					Vertiefung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Datenanalyse I	1/1 (P)	Übung	2		
3.	Allgemeine Psychologie I	1/1 (P)	9	1	Einführung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Vertiefung zur Vorlesung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Ausgewählte Forschungsbereiche	1/1 (P)	Seminar	2		

4.	Entwicklungspsychologie	1/1 (P)	6	1	Einführung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Ausgewählte Entwicklungsabschnitte	1/1 (P)	Seminar	2		
5.	Psychologische Diagnostik (Grundlagen)	1/1 (P)	6	2	Grundlagen psychologischer Diagnostik	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Exploration und Verhaltensbeobachtung	1/1 (P)	Methodentraining	2		
6.	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	1/1 (P)	9	2	Einführung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Vertiefung zur Vorlesung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Ausgewählte Bereiche der Persönlichkeitsforschung	1/1 (P)	Seminar	2		
7.	Methoden der Psychologie (Aufbau)	1/1 (P)	9	2	Statistik II	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
					Vertiefung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Datenanalyse II	1/1 (P)	Übung	2		
8.	Allgemeine Psychologie II	1/1 (P)	6	2	Emotion und Motivation	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Ausgewählte Themen	1/1 (P)	Seminar	2		
9.	Sozialpsychologie	1/1 (P)	6	3	Grundlagen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Gruppen- und Interaktionstheorien	1/1 (P)	Seminar	2		

10.	Empirie- praktikum	1/1 (P)	9	3	Experimentelle Methoden	1/1 (P)	Vorlesung	2	Klausur bestanden, 30 VPN-Stunden absolviert	Bericht
					Experimentalpsychologi- sches Praktikum	1/1 (P)	Methoden- training	2		
11.	Diagnostische Verfahren	1/1 (P)	9	3	Diagnostische Verfahren	1/1 (P)	Vorlesung	2	Testprotokoll	Testate
					Persönlichkeits- und Leis- tungsmessung	1/1 (P)	Seminar	2		
					Testkonstruktion	1/1 (P)	Methoden- training	2		
12.	Biologische Psychologie	1/1 (P)	6	3	Grundlagen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Ausgewählte Probleme	1/1 (P)	Seminar	2		
13.	Klinische Psycho- logie (Basis)	1/1 (P)	10	4	Einführung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Psychiatrie und Psychothe- rapie	1/1 (P)	Vorlesung	2		
					Konzepte und Modelle	1/1 (P)	Seminar	2		
14.	Arbeits- und Organisations- psychologie (Basis)	1/1 (P)	10	4	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsycho- logie	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		
					Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		

15.	Pädagogische Psychologie (Basis)	1/1 (P)	10	4	Grundlagen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Lehr-Lernpsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2		
					Technologie und Lernen	1/1 (P)	Seminar	2		
16.	Klinische Psychologie (Aufbau)	1/1 (P)	5	5	Methoden und Verfahren	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Klausur
					Klinisch-psychologische Diagnostik	1/1 (P)	Methodentraining	1		
17.	Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbau)	1/1 (P)	5	5	Psychosoziale Gesundheit in Organisationen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Methoden und Interventionen der Arbeits- und Organisationspsychologie	1/1 (P)	Seminar	2		
18.	Pädagogische Psychologie (Aufbau)	1/1 (P)	5	5	Pädagogisch-psychologische Diagnostik	1/1 (P)	Übung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Hausarbeit
					Diagnostik und Förderplanung	1/1 (P)	Projektseminar	2		
19.	Ergänzende Studien (E1/E3)	1/1 (WP)	15	5	LV im Umfang von 15 CP	1/1 (WP)	Vorlesung / Seminar		keine	variiert
20.	Gesundheitspsychologie	1/1 (P)	6	6	Grundlagen	1/1 (P)	Vorlesung	2	Studienleistung nach Maßgabe der Beschreibung im MHB	Mündliche Prüfung
					Ausgewählte Probleme	1/1 (P)	Seminar	2		
21.	Berufspraktikum	1/1 (P)	12	6				Abschluss der Module 11, 13, 14, 15		
22.	Bachelorarbeit	1/1 (P)	12	6	Bachelorarbeit			Abschluss der Module 2, 7, 10, 13, 14, 15	Bachelorarbeit	



## Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module<sup>viii</sup>

### **Modul 1: Einführung in die Psychologie**

Studierende haben ein grundlegendes Wissen über die Geschichte und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Psychologie.

Sie haben grundlegende Kenntnisse über die Inhalte und Anwendungsbereiche der Psychologie und kennen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und können diese einsetzen.

### **Modul 2: Allgemeinbildende Grundlagen (Methoden der Psychologie: Basismodul - E2)**

Die Studierenden kennen grundlegende Zusammenhänge in der Methodenlehre, d.h. sie können wissenschaftstheoretische Zugänge und Messmethoden benennen, erläutern und bewerten.

Im Bereich der Deskriptiven Statistik kennen sie unterschiedliche Verfahren, können diese unterscheiden und beurteilen und unter Nutzung von Statistiksoftware auf eigene Fragestellungen anwenden.

Die Studierenden können grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung erläutern.

Sie haben Kenntnisse in der Bewertung und Anwendung einfacher inferenzstatistischer Verfahren (z.B. *t*-Test).

### **Modul 3: Allgemeine Psychologie I (Denken und Problemlösen, Gedächtnis, Lernen, Sprache, Wahrnehmung)**

Die Studierenden kennen die Theorien und Grundbegriffe der Schwerpunktbereiche der Allgemeinen Psychologie I (Denken und Problemlösen, Gedächtnis, Lernen, Sprache/Psycholinguistik, Wahrnehmung).

Sie haben Wissen zu zentralen Forschungsmethoden und Befunden erworben und können diese kritisch reflektieren (wissenschaftstheoretische Positionen, experimentelles Paradigma, evolutionspsychologisches Paradigma, verhaltensbasierte Methodik, neurophysiologische Methodik, Modellierung und Computersimulation).

Sie sind in der Lage, Forschungsberichte und -ergebnisse kritisch zu rezipieren, und können Bezüge herstellen zwischen Theorie und Praxis.

### **Modul 4: Entwicklungspsychologie**

Die Studierenden verfügen über grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse über die lebenslange Entwicklung des Menschen auf kognitiver, emotionaler, biologischer und sozialer Ebene in Abhängigkeit von sozialen Kontexten.

Sie können die vorhandenen Modelle kritisch einschätzen und auf entsprechende Fragestellungen anwenden.

Die Studierenden können über die Vielfalt von Entwicklungsprozessen und ihre Beeinflussbarkeit reflektieren.

Sie können gestörte Entwicklungsprozesse erkennen und von altersgerechten Entwicklungsprozessen unterscheiden.

### **Modul 5: Grundlagen der psychologischen Diagnostik**

Studierende haben grundlegende Kenntnisse über testtheoretische Konzepte der psychologischen Diagnostik (Klassische Testtheorie, probabilistische Testtheorien, kriteriumsorientierte Testtheorie).

Sie können den psychodiagnostischen Prozess kritisch reflektieren.

Studierende beachten ethische Probleme des Diagnostizierens.

Sie sind befähigt, die Güte von Testverfahren zu beurteilen.

### **Modul 6: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie**

Die Studierenden kennen die Forschungsmethoden und Paradigmen in der Persönlichkeitspsychologie und sind in der Lage, die Modelle und Paradigmen für die Forschung und Praxis zu bewerten und anzuwenden (psychoanalytisches Paradigma, lerntheoretisches Paradigma, Eigenschaftsparadigma, Informationsverarbeitungsparadigma, evolutionspsychologisches Paradigma).

Vor diesem Hintergrund sind sie zu einem flexiblen, vergleichend-kritischen und reflektierten Umgang mit den Grundbegriffen und Theoriepositionen der Persönlichkeitspsychologie in der Lage.

Sie kennen aktuelle Befunde zur Persönlichkeitsforschung und sind in der Lage, diese auf komplexe Fragestellungen anzuwenden.

Sie verfügen über die Fähigkeit zur Argumentation und ihrer korrekten sprachlichen Darstellung.

### **Modul 7: Methoden der Psychologie (Aufbaumodul)**

Die Studierenden können spezifische statistische Verfahren der Schließenden Statistik angeben und erläutern.

Sie können die unterschiedlichen Verfahren den konkreten Untersuchungszusammenhängen und Fragestellungen zuordnen und die Verfahren anwenden.

Sie können verschiedene Varianten der Varianzanalyse, Regressionsanalyse und weiterer Signifikanztests sowie ausgewählter nichtparametrischer Verfahren und deren Implikationen einschätzen.

Sie sind befähigt, verschiedene Arten von Hypothesen zu überprüfen.

### **Modul 8: Allgemeine Psychologie II: Emotion und Motivation**

Studierende erwerben Wissen über die zentralen Inhalte der Motivations-, Emotions- und Handlungsforschung.

Sie erwerben Wissen über Anwendungsbereiche der Grundlagenforschung aus allen drei Bereichen.

Sie erwerben Analysekompetenz: Sie können emotions- und motivationspsychologische Phänomene erkennen und einordnen.

Sie erwerben Transferkompetenz: Sie verstehen den Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.

### **Modul 9: Sozialpsychologie**

Studierende erwerben Wissen über Theorien zu Interaktionsprozessen aus kognitiver, motivationaler und gruppendynamischer Perspektive (z.B. Selbstkonzept und Selbstwert; Soziale Kognition, Personenwahrnehmung und Attribution; Wahrnehmung von Gruppen und Stereotypen; Einstellungen; Sozialer Austausch und soziale Interaktion; Gruppenprozesse und -entscheidungen).

Studierende erwerben Analysekompetenz: Sie können soziale Phänomene erkennen, einordnen und strukturieren.

Studierende erwerben Transferkompetenz: Sie kennen die Anwendungsmöglichkeiten sozialpsychologischer Theorien und verstehen ihren Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.

### **Modul 10: Empiriepraktikum**

Studierende erwerben Wissen zur praktischen Erfahrung mit psychologischen Forschungsparadigmen (praktische Übungen zu konkreten Forschungsfragen mittels Durchführung eigener Studien in Kleingruppen).

Studierende entwickeln Kompetenzen beim Transfer ihrer methodischen Kenntnisse zur Planung und Durchführung experimenteller Studien, deren Auswertung und Dokumentation.

Studierende sind in der Lage, eigene Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat zu kommunizieren und zu präsentieren.

### **Modul 11: Anwendung der psychologischen Diagnostik**

Studierende haben grundlegende Kenntnisse über Konzepte und Methoden der psychologischen Diagnostik.

Sie sind befähigt, die Güte von Testverfahren zu beurteilen.

Studierende sind in der Lage, selbständig psychologisch-diagnostische Routinetätigkeiten (in der Regel unter Anleitung eines Diplompsychologen/einer Diplompsychologin oder Master of Science in Psychologie) in verschiedenen Berufsfeldern auszuüben. Damit ist im speziellen die sachgerechte Durchführung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Einzelverfahren sowie die Dokumentation der damit erhobenen Daten gemeint.

### **Modul 12: Biologische Psychologie**

Die Studierenden haben Kenntnisse über die Anatomie und Funktionsweise des zentralen und peripheren Nervensystems und über die neurowissenschaftlichen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens (z.B. Struktur und funktionelle Anatomie des Nervensystems und synaptische Übertragung; Schädigungen des zentralen Nervensystems; Autonomes Nervensystem, Blut, Herz und Kreislauf; Sensorik, Somatosensorisches System und Schmerz; Plastizität, neurobiologische Grundlagen von Lernen und Gedächtnis).

Die Studierenden kennen wichtige Forschungsmethoden und -paradigmen der Biologischen Psychologie und kennen die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden und ihren inhaltlichen Bezug zu anderen psychologischen Disziplinen.

Sie sind in der Lage, neurowissenschaftliche Fachliteratur methodenkritisch zu lesen und können Forschungsergebnisse zusammenfassen, bewerten und auf Forschungsfragen anwenden.

### **Modul 13: Klinische Psychologie (Basismodul)**

Die Studierenden haben Überblickswissen zu den Teildisziplinen und theoretischen Ansätzen der Klinischen Psychologie, sie kennen die wichtigsten Störungsbilder und erwerben theoretisches und praktisches Wissen bezüglich ihrer Klassifikation und hinsichtlich verschiedener Interventionsverfahren.

Sie erwerben exemplarische Einblicke in die Forschungsmethodik verschiedener Felder der Klinischen Psychologie (z.B. epidemiologische Forschung, Metaanalysen, experimentelle Psychopathologieforschung) und können diese auf Forschungsfragen anwenden.

Studierende sind in der Lage, empirische Ergebnisse aus dem Bereich der Psychotherapieforschung kritisch zu bewerten und Konsequenzen für praktische Tätigkeiten zu erkennen.

Das Verständnis für Personen mit psychischen Problemen wird gefördert.

### **Modul 14: Arbeits- und Organisationspsychologie (Basismodul)**

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie, kennen die grundlegenden Theorien der Arbeits- und Organisationspsychologie und kennen die Herausforderungen organisationspsychologischer Anwendungsfelder (z.B. im Bereich Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung; Psychologie der Führung, Psychologie von Teams und Gruppen; Stressbewältigung und Gesundheitsförderung in Organisationen).

Sie können die Theorien und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie kritisch bewerten.

### **Modul 15: Pädagogische Psychologie (Basismodul)**

Die Studierenden kennen die Forschungsmethoden und Paradigmen der Pädagogischen Psychologie und sind in der Lage, die Modelle und Paradigmen für die Forschung und Praxis zu bewerten und anzuwenden. Sie haben grundlegende Kenntnisse und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion in Schwerpunktbereichen der Pädagogischen Psychologie (z.B. Neuropsychologie des Lernens, Kulturvergleichende Perspektiven, Besondere Lernausgangslagen, Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht, Determinanten von Schulleistungen, Lernstrategien, Selbstregulation, Leistungsbewertung, Lehr-Lern-Forschung).

Sie reflektieren kognitive, strategische und metakognitive Bedingungen des Lernens und Möglichkeiten zu deren Förderung.

Die Studierenden kennen zentrale Befunde zu Studien zum lebenslangen Lernen.  
Sie kennen aktuelle Schulleistungstudien.  
Sie wissen um die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen von Schülern/Schülerinnen.  
Sie verfügen über Kenntnisse zu neuen Technologien und können technologische Entwicklungen kritisch reflektieren.

**Modul 16: Klinische Psychologie (Aufbaumodul)**

Studierende verfügen über Kenntnisse der Aufgaben, Funktionen und der Anwendungsbereiche klinisch-psychologischer Methoden mit Schwerpunkt auf der klinisch-psychologischen Diagnostik (z.B. kategoriale Diagnose und Klassifikation von psychischen Störungen; Erfassung und Messung psychosozialer Faktoren, die für die Entstehung, Aufrechterhaltung und Behandlung psychischer Störungen, aber auch körperlicher Erkrankungen relevant sind).

Sie erwerben praktische Kompetenzen in der Anwendung klinisch-diagnostischer Verfahren zur Identifikation von Störungsbereichen (Klinisch-psychologisch orientierte Leistungsdiagnostik, Problemanalyse, Veränderungsmessung, Evaluation von Interventionen, Qualitätssicherung).

**Modul 17: Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbaumodul)**

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zu Konzepten und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie im Hinblick auf ihre Anwendung im Arbeits- und Organisationskontext (z.B. Konzepte und Abläufe betrieblichen Gesundheitsmanagements).

Die Studierenden kennen aktuelle Studien aus der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu Grundlagen und Methoden psychosozialer Gesundheit bei der Arbeit.

**Modul 18: Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)**

Studierende haben ein vertieftes Verständnis der Komplexität von Entwicklungs- und Lernbeeinträchtigungen.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse wissenschaftlich begründeter Konzepte zur Differentialdiagnostik.

Sie kennen Maßnahmen der Kompetenzförderung.

Die Studierenden können Lehrmaterialien im Hinblick auf kognitive Anforderungen beurteilen,

Sie wissen, wie sie Fördereffekte kontrollieren können.

Sie können eine Verhaltensbeobachtung planen und durchführen.

**Modul 19: Ergänzende Studien (E1: Schlüsselqualifikationen; E3: Studium liberale)**

Methodenkompetenzen werden erworben und können auf die Aufgabe des wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden.

Die Fähigkeit zur kritischen (Selbst-)Reflexion, die Ausbildung eines Bewusstseins zur Verantwortungsübernahme als auch Selbstorganisation und Selbstmotivation sowie die Fähigkeiten, Ziele zu setzen und Entscheidungen zu treffen, werden erworben.

Sozialkompetenzen, insbesondere Kommunikations-, Empathie- und Konfliktfähigkeit werden erworben.

**Modul 20: Gesundheitspsychologie**

Studierende haben Kenntnisse über grundlegende Konzepte und Methoden der Gesundheitspsychologie (Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit (z.B. Verhütung und Behandlung von Krankheiten, gesundheitliche Versorgung; Prävention von Risikoverhaltensweisen; Verhaltens- und Verhältnisprävention gesundheitlicher Störungen).

Sie sind in der Lage, gesundheitspsychologische Fachliteratur methodenkritisch zu lesen und können Forschungsergebnisse zusammenfassen, bewerten und auf komplexe Fragestellungen anwenden.

Sie erwerben Wissen über praxisbezogene Handlungskompetenzen zur Förderung von Motivation und Selbstmanagement, welche in verschiedenen Anwendungsfeldern der Gesundheitspsychologie (Familie, Schule, Kommunen, Betrieb) zum Einsatz kommen können und erwerben praktische Kompetenzen in der Anwendung ausgewählter gesundheitspsychologischer Methoden (z.B. Präventionsprogramme).

**Modul 21: Berufspraktikum**

Die Studierenden erwerben Wissen über verschiedene Arbeitsfelder in der Psychologie; die dort angesiedelten Kompetenzen werden erlernt.

**Modul 22: Bachelorarbeit**

Die Studierenden können methodische und grundlagenwissenschaftliche Erkenntnisse auf die selbstständige Bearbeitung einer ausgewählten wissenschaftlichen Fragestellung anwenden.

- 
- i Inhaltsübersicht § 35 Wortlaut ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019
  - ii § 8 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019
  - iii § 16 Abs. 6 neuer Gliederungspunkt eingefügt und der bisherige Wortlaut unter Buchstabe e) wird zum Wortlaut f) durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBl Jg. 16, S. 391 / Nr. 77), in Kraft getreten am 19.06.2018
  - iv § 16 Abs. 6 Wortlaut a) - d) ersetzt durch den Wortlaut a) - e) durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBl Jg. 16, S. 391 / Nr. 77), in Kraft getreten am 19.06.2018
  - v § 16 Abs. 9 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019
  - vi § 20 Satz 1 der Wortlaut „Vorträge und Referate“ ersetzt durch den Wortlaut „Vorträge, Referate und Testate“ durch Änderungsordnung vom 18.06.2018 (VBl Jg. 16, S. 391 / Nr. 77), in Kraft getreten am 19.06.2018
  - vii § 35 Überschrift ersetzt sowie Satz 2 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019
  - viii Anlage 2 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 359 / Nr. 74), in Kraft getreten am 09.08.2019